

5

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

Ges. zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom
21. Februar 1983, BGBI I 105, §§ 1, 2, 3; BGB § 1587 b

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom
21. Februar 1983 (BGBI. I S. 105) hat die in § 1587 b BGB
vorgesehene Rangfolge für die Durchführung des Versorgungsaus-
gleichs unverändert gelassen.

BGH, Beschl. v. 6. Juli 1983 - IVb ZB 842/81 OLG Celle
AG Stadthagen

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 842/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Dr. Rudolf H [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Irmgard H [REDACTED] geb. L [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] 3 und [REDACTED] 6

0002-66532

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 6. Juli 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des 17. Zivilsenats - Senat
für Familiensachen - des Oberlandesgerichts
Celle vom 19. Juni 1981 im Ausspruch über die
Verpflichtung zur Beitragszahlung, die Gewährung
von Ratenzahlungen und im Kostenausspruch auf-
gehoben.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird das
Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht -
Stadthagen vom 24. Juli 1980 im Ausspruch über
die Verpflichtung zur Beitragszahlung in vollem
Umfang aufgehoben.

Die Gerichtskosten der weiteren Beschwerde haben
die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur
Hälfte zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden
nicht erstattet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat zu 6/7 die Antragstellerin und zu 1/7 der Antragsgegner zu tragen mit Ausnahme der durch die Beweisaufnahme vom 4. Juni 1981 entstandenen Kosten, die der Antragstellerin allein zur Last fallen.

Beschwerdewert: 2 282,76 DM

Gründe:

I.

Die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragstellerin) und der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsgegner) haben am 23. Dezember 1952 die Ehe geschlossen. Am 13. Mai 1977 ist dem Ehemann die Scheidungsklage der Ehefrau zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. Dezember 1952 bis 30. April 1977, § 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die für den Ehemann monatlich 553,20 DM betragen und für die Ehefrau von den Vorinstanzen in Höhe von monatlich 199,30 DM angenommen worden sind. Außerdem bestehen für den Ehemann Anwartschaften auf

betriebliche Altersversorgung bei der Firma R [REDACTED] AG und der Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands. Eine weitere Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei der Pensionskasse der Angestellten der Firma H [REDACTED] AG ist nicht unverfallbar. Für die Ehefrau besteht eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Daraus hat sie - bezogen auf das Ende der Ehezeit - eine Anwartschaft auf Versorgungsrente in Höhe von monatlich 184,92 DM und eine Anwartschaft auf den nicht dynamischen Mindestbetrag der Versorgungsrente in Höhe von monatlich 41,12 DM erlangt. Zu den sonstigen Anwartschaften aus der Zusatzversorgung hat die VBL in ihrer Auskunft an das Amtsgericht mitgeteilt, die Voraussetzungen des § 1 des Betriebsrentengesetzes würden frühestens am 31. März 1982 erfüllt, eine Anwartschaft auf Besitzstandsrente bestehe nicht.

Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte) Rentenanwartschaften von monatlich 176,95 DM - bezogen auf den 30. April 1977 - auf das Versicherungskonto der Ehefrau bei derselben Anstalt übertragen und den Ehemann - zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgungen - verpflichtet hat, zur Begründung einer monatlichen

Rentenanwartschaft von 241,23 DM - bezogen auf den
30. April 1977 - einen Betrag von 45 214,39 DM zugunsten
der Ehefrau an die BfA zu zahlen.

Gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich haben beide Ehegatten Beschwerde eingelegt. Der Ehemann hat sich gegen den Ausgleich der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung gewandt mit dem Ziel der Berücksichtigung weiterer, vor der Ehezeit liegender Versicherungszeiten. Außerdem hat er den Ausspruch über die Einzahlungsverpflichtung zur Begründung von Rentenanwartschaften angegriffen; er hat die Verfassungsmäßigkeit des § 1587 b Abs. 3 BGB verneint und im übrigen den Standpunkt verfochten, daß auf seiten der Ehefrau als Anwartschaft gegenüber der VBL nicht die auf die statische Versicherungsrente, sondern die auf die dynamische Versorgungsrente in die Ausgleichsberechnung einzubeziehen sei. Die Ehefrau hat geltend gemacht, daß dem Ehemann aus seiner Beschäftigung bei der Firma R██████████ AG eine höhere Versorgungsanwartschaft zustünde als vom Amtsgericht festgestellt.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Ehefrau zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Ehemannes hat es die zum Ausgleich der beiderseitigen Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung zugunsten der Ehefrau zu begründenden Rentenanwartschaften auf 190,23 DM und den Einzahlungsbetrag auf 38 660,83 DM herabgesetzt sowie dem Ehemann Ratenzahlungen

bewilligt. Es hat die Versorgungszusage der Firma R [REDACTED]
- abweichend vom Amtsgericht - statt mit dem Jahresbetrag von
10 800 DM nur mit einem solchen von 8 012,90 DM bewertet.

Gegen die Zurückweisung seines Rechtsmittels im übrigen hat
der Ehemann insoweit, als er zur Begründung von Rentenanwart-
schaften durch Beitragszahlung verpflichtet worden ist, (zuge-
lassene) weitere Beschwerde eingelegt und beantragt, den erkann-
ten Versorgungsausgleich insoweit nicht stattfinden zu lassen,
weil gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs in der
Form der Begründung von Versorgungsanwartschaften nach § 1587 b
Abs. 3 BGB verfassungsrechtliche Bedenken beständen. Hilfsweise
hat er beantragt, die zugunsten der Ehefrau zu begründenden
Rentenanwartschaften auf den Betrag herabzusetzen, der sich bei
einer Bewertung seiner Versorgungsanwartschaft bei der Firma
R [REDACTED] mit einem Jahresbetrag von allenfalls 6 652,80 DM
(statt 8 012,90 DM) und - auf seiten der Ehefrau - bei der Be-
rücksichtigung der Anwartschaft auf die dynamische Versorgungs-
rente in Höhe von monatlich 184,92 DM ergäbe.

II.

Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung der Verpflich-
tung des Ehemannes zur Begründung von Rentenanwartschaften durch
Beitragszahlung zugunsten der Ehefrau.

Es kann dahinstehen, ob die Anwartschaften des Ehemannes aus der betrieblichen Altersversorgung in der vom Oberlandesgericht angenommenen oder in der von der weiteren Beschwerde verfochtenen Höhe bestehen. Jedenfalls steht außer Zweifel, daß sie werthöher sind als die Anwartschaft der ausgleichsberechtigten Ehefrau aus der Zusatzversorgung, welche die Vorinstanzen für die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs zu Recht nur in Höhe der Anwartschaft auf die statische Mindestversorgung und nicht derjenigen auf die dynamische Versorgungsrente berücksichtigt haben (vgl. Senatsbeschluß BGHZ 84, 158). Da ferner die Anwartschaften des Ehemannes in der gesetzlichen Rentenversicherung diejenigen der Ehefrau übersteigen, wäre der Ausgleich der beiderseitigen Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung auch bei Einbeziehung der nach § 1587 b Abs. 1 BGB zu übertragenden Anwartschaften (§ 1587 b Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BGB), wie vom Beschwerdegericht entschieden, in vollem Umfang der in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB vorgesehenen Ausgleichsform zuzuordnen.

Diese Bestimmung über die Beitragszahlungspflicht ist in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105 - VAHRG) durch eine neue Regelung ersetzt worden, die am 1. April 1983 in Kraft getreten ist (§ 13 VAHRG). Danach sind an die Stelle der Verpflichtung

zur Beitragszahlung die Ausgleichsformen der Realteilung und des Quasi-Splittings sowie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich getreten.

Diese Regelung ist auch im vorliegenden Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, hat das Revisionsgericht das bei Erlaß seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, auch wenn das Gericht der Vorinstanz, wie hier, diese Rechtslage bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte (BGHZ 9, 101, 103; 36, 348, 350; 37, 233, 236; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 41. Aufl. § 549 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 549 Rdn. 7). Diese Grundsätze gelten für das Verfahren der weiteren Beschwerde gleichermaßen.

Danach kann die Entscheidung über den Versorgungsausgleich der betrieblichen Altersversorgungen beider Ehegatten nicht bestehen bleiben, weil das Gesetz eine Beitragszahlungspflicht nicht (mehr) vorsieht. Von den an ihre Stelle getretenen Ausgleichsformen kommt diejenige der Realteilung zum Zuge, wenn die für das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Scheidet danach eine Realteilung aus, so findet das Quasi-Splitting statt, wenn sich das auszugleichende Anrecht des Ausgleichsverpflichteten gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Kann der Ausgleich nach beiden Formen nicht

durchgeführt werden, so findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 2 VAHRG).

Da die Versorgungsregelungen, die hier für die Anwartschaften des ausgleichsverpflichteten Ehemannes maßgeblich sind, die Möglichkeit einer Realteilung nicht vorsehen und die Anwartschaften auch nicht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger gerichtet sind, kann der Ausgleich der betrieblichen Altersversorgungen beider Ehegatten in dem hier zur Entscheidung stehenden öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht durchgeführt werden.

Daß sich die Anwartschaft der Ehefrau aus ihrer Zusatzversorgung gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet und deshalb insoweit der Regelung des § 1 Abs. 3 VAHRG zuzuordnen wäre, hat nicht zur Folge, daß sie im Rahmen des Ausgleichs der beiderseitigen Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 BGB zu berücksichtigen ist und dort zu einer entsprechenden Herabsetzung des Wertunterschiedes führt. Gegenstand der Neuregelung in Teil I des VAHRG ist die Beseitigung der Beitragszahlungspflicht nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB und deren Ersetzung durch die aufgeführten Ausgleichsformen. Im übrigen bleibt das Recht des Versorgungsausgleichs unberührt. Deshalb behalten alle Vorschriften, die bisher für den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung galten, weiterhin ihre Gültigkeit und sind, wie

§ 3 VAHRG klarstellt, auf die neuen Ausgleichsformen anzuwenden (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 9/2296 S. 23). Ebenso wird auch die in § 1587 b BGB vorgesehene Rangfolge für die Durchführung des Versorgungsausgleichs durch die Neuregelung nicht verändert (vgl. auch Hahne/Glockner FamRZ 1983, 221, 223 ff.; Klauser MDR 1983, 529, 531 f.; Klein/Glockner BB 1983, 448, 451). Soweit der Ausgleich nicht nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 BGB vorzunehmen ist, ist er - statt nach der bisherigen Regelung des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB - nunmehr nach §§ 1, 2 VAHRG durchzuführen. Das bedeutet, daß die in § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB nicht genannten Anwartschaften beider Ehegatten, die bisher von § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB erfaßt wurden, auch unter der Geltung des neuen Rechts einander gegenüberzustellen und zu saldieren sind. Soweit sich hierbei ein Überschuß auf seiten des Ausgleichsberechtigten ergibt, kommt es, wie bisher, aus Gründen des in § 1587 b Abs. 3 Satz 3 BGB verankerten Einmalausgleichs zu einer Verrechnung dieses Wertunterschiedes mit den übrigen (werthöheren) Anwartschaften des Ausgleichsverpflichteten. Ergibt sich bei der Gegenüberstellung der in § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB nicht genannten Anwartschaften hingegen, daß, wie im vorliegenden Fall, der Ausgleichsverpflichtete die werthöheren Anrechte hat, so ist dieser Wertunterschied nach Maßgabe der gesetzlichen Neuregelung auszugleichen. Dabei richtet sich die Frage, in welcher der in §§ 1 und 2 VAHRG vorgesehenen Formen dieser Ausgleich vorzunehmen ist, nach der Anwartschaft des Ausgleichs-

verpflichteten. Treffen für diese Anwartschaft, wie hier, weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 VAHRG noch die des Abs. 3 dieser Vorschrift zu, so ist der Wertüberschuß schuldrechtlich auszugleichen, ohne daß es noch darauf ankommt, wie das (wertniedere) Anrecht des Ausgleichsberechtigten im Rahmen der Neuordnung einzuordnen wäre. Auch wenn die für dieses Anrecht maßgebende Versorgungsordnung gem. § 1 Abs. 2 VAHRG die Möglichkeit einer Realteilung vorsähe oder es sich, wie hier, um ein gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger gerichtetes Anrecht handelt (§ 1 Abs. 3 VAHRG), kann dieses Anrecht des Berechtigten lediglich mit der vorgenannten Anwartschaft des Verpflichteten verrechnet werden.

Demgemäß hat im vorliegenden Fall die Anwartschaft der Ehefrau aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes keinen Einfluß auf den nach § 1587 b Abs. 1 BGB durchzuführenden Ausgleich der beiderseitigen Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr kommt ihr nur Bedeutung zu für die Höhe des Wertunterschiedes zwischen den beiderseits erlangten Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung, der gem. § 2 VAHRG schließlich nach Maßgabe der §§ 1587 g bis 1587 k BGB schuldrechtlich auszugleichen sein wird.

Damit führen die Rechtsmittel des Ehemannes zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 93 a Abs. 1, 97
Abs. 1 und 3 ZPO.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Macke